



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an allgemeine Projekte zur Sportförderung

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015
(Stand 17. August 2022)

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für Projekte, die der Sportförderung im Kanton Graubünden, insbesondere der Jugendsportförderung, dienen.

Art. 2 Ausschluss von Beitragsleistungen

¹ Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

- a) Sportförderungsprojekte, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen;
- b) Projekte mit kommerziellem Charakter;
- c) Projekte, die im Rahmen der normalen Verbandstätigkeit über den jährlichen Pauschalbeitrag subventioniert werden;
- d) Beitragsberechtigte gemäss Art. 12 lit. d Sportförderungsverordnung.

Art. 3 Einreichung und Behandlung der Gesuche

a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind mit dem Online-Gesuchsformular "Projekte zur Sportförderung" einzureichen. *

Art. 4 b) Beilagen

¹ Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln: *

- a) ...; *
- b) Projektplan inklusive Zielformulierung;
- c) Kostenzusammenstellung und Finanzierungsplan inklusive Beiträge der öffentlichen Hand und von Tourismusorganisationen; *
- d) Kontoverbindung wie bei der Bank/Post hinterlegt. *

Art. 5 c) Eingabefrist

¹ Beitragsgesuche sind vor Projektstart einzureichen (Eingangsdatum des Onlineformulars massgebend). *

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 6 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über Beitragsleistungen bis 50 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

² Über Beitragsleistungen über 50 000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

³ Die Beitragsleistungen werden den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 e) Abrechnungsunterlagen

¹ Nach Projektabschluss sind über das Onlineformular "Nachweisdokumente einreichen" folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln: *

a) detaillierter Projektreport;

b) Projektauswertung inklusive einem Nachweis zur Zielerreichung;

c) detaillierte Kostenzusammenstellung inkl. dazugehörige Rechnungskopien und Zahlungsbelege (Bank-/Postbelege) worauf die Kontoinhaberin beziehungsweise der Kontoinhaber ersichtlich ist. *

Art. 8 f) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / Definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrags

¹ Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

² Bis zu 80 Prozent des zugesicherten Beitrags kann auf Antrag im Beitragsgesuch hin direkt nach Projektstart ausbezahlt werden.

³ Über Höhe und Zeitpunkt von Teilzahlungen entscheidet die zuständige Instanz bei der Beitragszusicherung.

⁴ Die Auszahlung des Restbetrags erfolgt nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen, wobei die im Projektplan umschriebenen Projektziele erreicht sein müssen.

Art. 9 g) Verfall der Beitragsleistungen

¹ Der zugesicherte Beitrag aus der Spezialfinanzierung Sport verfällt zwei Jahre nach dem geplanten Projektende.

Art. 10 Auflage

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen an allgemeine Projekte zur Sportförderung ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSport“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Art. 11 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departements beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheids Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 19. August 2015 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / DV 2792 vom 19.08.2015	19.08.2015	Ersterlass	
AVS / DV 1427 vom 17.08.2022	17.08.2022	Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 lit. a, Art. 4 Abs. 1 lit c und d, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 lit c	geändert geändert aufgehoben geändert geändert geändert geändert